

Allgemeine Geschäftsbedingungen der screenpulse Videoproduktion Filmproduktion
Geschäftsführer Niko Remy, München
Gültig ab 01.01.2012

§ 1 Geltungsbereich

1.1 Die folgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend: "AGB") gelten für die geschäftlichen Aktivitäten der screenpulse Videoproduktion Filmproduktion - Niko Remy.

1.2 Besondere Vereinbarungen und Nebenabreden erlangen nur Gültigkeit, wenn sie von autorisierten Mitarbeitern der screenpulse Videoproduktion Filmproduktion schriftlich bestätigt werden. Abweichende AGBs des Kunden werden von uns nicht anerkannt, auch wenn wir ihnen im Einzelfall nicht widersprechen.

1.3 Kunden im Sinne der folgenden AGB sind sowohl Privatpersonen als auch Unternehmer. Unternehmer im Sinne der AGB sind natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, mit denen in Geschäftsbeziehung getreten wird und die in Ausübung einer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln.

§ 2 Angebot und Auftrag

2.1 Alle Angebote der screenpulse Videoproduktion Filmproduktion erfolgen freibleibend und unverbindlich, sofern nicht schriftlich eine bestimmte Bindungsdauer zugesichert wird.

2.2 Der Kunde erteilt einen Auftrag, indem er das Angebot der screenpulse Videoproduktion Filmproduktion annimmt. Mit dieser Auftragserteilung kommt ein Produktionsvertrag entsprechend den AGB der screenpulse Videoproduktion Filmproduktion zustande. Nur dann beginnt die screenpulse Videoproduktion Filmproduktion, die beauftragte Leistungen zu erbringen. Gleiches gilt für Ergänzungen und Abänderungen eines Auftrags.

§ 3 Fristen, Termine, Lieferzeit und Lieferhindernisse

3.1 Angaben zum Liefer- oder Fertigstellungstermin durch die screenpulse Filmproduktion stellen lediglich eine unverbindliche Schätzung dar. Eine Frist beginnt frühestens mit der Absendung einer Auftragsbestätigung.

3.2 Verzögerungen zur endgültigen Klärung aller Auftragsbedingungen, technischer Einzelheiten, der Beibringung der vom Kunden oder dessen Erfüllungsgehilfen zu beschaffenden Ausgangsmaterialien, Unterlagen, notwendigen Einzelanweisungen und gegebenenfalls erforderlichen Genehmigungen, welche zur Bearbeitung notwendig sind, verlängern die Lieferzeiten entsprechend. Ausfallkosten werden dem Kunden zusätzlich in Rechnung gestellt.

3.3 Bei einer Leistungsverhinderung im Sinne von Ziffer 3.2 von länger als 3 Monaten sind beide Seiten berechtigt, hinsichtlich der rückständigen Lieferung bzw. Fertigstellung vom Produktionsvertrag zurückzutreten.

3.4 Im Falle einer Nichtverfügbarkeit der versprochenen Leistung, die im Zeitpunkt des Auftrags nicht erkennbar war, ist die screenpulse Filmproduktion berechtigt, vom Auftrag zurückzutreten. Die screenpulse Filmproduktion verpflichtet sich, den Kunden über die Nichtverfügbarkeit unverzüglich zu informieren und Leistungen des Kunden unverzüglich zurückzugewähren.

3.5 Vom Kunden gewünschte Änderungen verlängern eine vereinbarte Frist entsprechend der gewünschten oder notwendigen Änderungen.

3.6 Die screenpulse Filmproduktion ist vor Ablauf der vereinbarten Liefertermine zur Lieferung sowie zur Vornahme von Teillieferungen berechtigt. Teillieferungen können von der screenpulse

Filmproduktion sofort in Rechnung gestellt werden.

3.7 Sollte die screenpulse Filmproduktion aufgrund höherer Gewalt oder sonstiger von ihr nicht zu vertretender Umstände nicht zur termingerechten Auslieferung oder Fertigstellung in der Lage sein, werden die Lieferfristen um die Dauer dieser Ereignisse verlängert.

§ 4 Änderungen, Abnahmen und Abschluss

4.1 Änderungswünsche

4.1.1 Nach Vorlage/Zusendung eines Arbeitsschrittes erhält der Kunde die Möglichkeit zu Änderungswünschen am vorgelegten Arbeitsschritt. Änderungswünsche übermittelt der Kunde entweder schriftlich oder per e- Mail oder werden vom Kunden entsprechend bestätigt.

4.1.2 Grundlage der Änderungswünsche des Kunden im Rahmen der vereinbarten Vergütung sind die vorab (z.B. anhand eines Treatments, Storyboards, Konzeptes, VFX - Breakdowns oder Storyboards etc.) festgelegten Vorgaben sowie bereits erfolgte Abnahmen von zuvor erfolgten Arbeitsschritten und/oder ggf. vorab erfolgte künstlerische oder szenische Anweisungen.

4.1.3 Erfolgte Änderungswünsche sind danach hinsichtlich der zu ändernden Elemente für die folgenden Arbeitsschritte für beide Parteien als verbindliche Vorgaben anzusehen.

4.1.4 Änderungswünsche, welche vorhergehenden Vorgaben widersprechen bzw. diese erweitern oder abändern, wie etwa zusätzliche Szenen oder zusätzliche Figuren, werden nach Aufwand gesondert in Rechnung gestellt.

4.2 Abnahmen

4.2.1 Die Abnahmefrist beträgt bei nicht zeitkritischen Aufträgen drei Werktage. Das bedeutet, wenn die screenpulse Filmproduktion ein Ergebnis vorlegt hat, ist der Kunde verpflichtet, dieses Ergebnisse spätestens bis zum dritten darauf folgenden Arbeitstag zu prüfen und Änderungswünsche zu übermitteln oder schriftlich abzunehmen. Nach dieser Frist gilt das vorgelegte Ergebnis als abgenommenes Endergebnis.

4.2.2 Änderungswünsche, welche nach der Abnahmefrist übermittelt werden, gelten als zusätzlicher Auftrag und werden gesondert berechnet.

4.2.3 Bei zeitkritischen Aufträgen verpflichtet sich der Kunde zur sofortigen Prüfung und Abnahme der Ergebnisse und Zwischenergebnisse bzw. zur Erklärung der Gründe, die eine sofortige Abnahme verhindern.

Soweit verspätete Abnahmen zu einer verzögerten Fertigstellung führen, ist die screenpulse Filmproduktion von der Verpflichtung zur termingerechten Lieferung entlassen. Eine solche verspätete Fertigstellung berechtigt den Kunden nicht zum Rücktritt vom Vertrag. Mehraufwendungen durch verspätete Abnahmen gehen zu Lasten des Kunden.

4.3 Abschluss

Der Auftrag wird mit der Bereitstellung des Endergebnisses abgeschlossen.

§ 5 Gefahrübergang

5.1. Die Gefahr geht mit Übergabe der Ware/Materialien auf den Kunden über. Der Übergabe steht es gleich, wenn der Kunde in den Verzug der Annahme gerät.

5.2. Beim Versendungskauf geht die Gefahr auf den Kunden über, sobald die screenpulse Filmproduktion die Ware/Materialien an den Spediteur, Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person ausgeliefert haben.

§ 6 Zahlungsverzug des Kunden

6.1 Rechnungen der screenpulse Filmproduktion sind innerhalb von zehn (10) Tagen nach Erhalt oder mit Eintritt des Annahmeverzugs ohne Abzug zur Zahlung fällig. Ein Gewährleistungseinbehalt ist ausgeschlossen. Nach Ablauf von zehn (10) Tagen nach dem Erhalt der Rechnung befindet sich der Kunde in Zahlungsverzug; einer gesonderten Mahnung bedarf es nicht.

6.2 Befindet sich der Kunde in Verzug, ist die screenpulse Filmproduktion berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem jeweiligen Basiszinssatz gem. § 247 BGB zu berechnen. Kann die screenpulse Filmproduktion einen höheren Verzugsschaden nachweisen, so ist sie berechtigt, diesen geltend zu machen.

6.3 Gerät der Kunde mit einer Zahlung ganz oder teilweise länger als 30 Tage in Verzug oder wird Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen gestellt, ist die screenpulse Filmproduktion unbeschadet weiterer Rechte berechtigt, sämtliche Forderungen gegen den Kunden sofort fällig zu stellen, sämtliche Lieferungen und Leistungen zurückzubehalten und sämtliche Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt gemäß § 9 geltend zu machen.

§ 7 Eigentumsvorbehalt / Rechtevorbehalt

7.1 Die screenpulse Filmproduktion behält sich das Eigentum an den von ihr hergestellten, bearbeiteten und/oder gelieferten Materialien bis zum vollständigen Ausgleich aller Forderungen vor. Insbesondere werden die Nutzungsrechte eines Videos erst nach dem vollständigen Begleichen aller Forderungen übertragen. Vorher darf ein im Auftrag produziertes Video nicht verwendet werden.

7.2 Wenn bei der screenpulse Filmproduktion urheberrechtliche Nutzungs- Leistungsschutz- oder sonstige Rechte im Zusammenhang mit den von ihr erbrachten Leistungen entstehen oder erworben werden, so erfolgt die Rechteübertragung aufschiebend bedingt bis zur vollständigen Vergütung der bei der screenpulse Filmproduktion in Auftrag gegebenen Leistungen.

7.3 Zur Weiterveräußerung, Verpfändung, Sicherungsübereignung oder Verbringung der Vorbehaltsware in das Ausland ist der Kunde nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch die screenpulse Filmproduktion berechtigt.

7.4 Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware oder die verarbeitete neue Sache hat der Kunde auf das Eigentum der screenpulse Filmproduktion unverzüglich hinzuweisen.

7.5 Die weitere Be- und Verarbeitung der Ware durch den Kunden erfolgt stets im Namen und im Auftrag für die screenpulse Videoproduktion. Erfolgt eine Verarbeitung mit der screenpulse Filmproduktion nicht gehörenden Gegenständen oder Leistungen, so erwirbt die screenpulse Filmproduktion an der neuen Sache das Miteigentum im Verhältnis zum Wert der von der screenpulse Filmproduktion gelieferten Ware zu den sonstigen verarbeiteten Gegenständen. Das Gleiche gilt, wenn die Materialien mit anderen, der screenpulse Filmproduktion nicht gehörenden Gegenständen vermischt werden.

7.6 Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist die screenpulse Filmproduktion berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, die Vorbehaltsware abzuholen und zu diesem Zweck den Aufbewahrungs- bzw. Einsatzort der Ware zu betreten. Der Kunde verzichtet auf die Rechte, die ihm aus verbotener Eigenmacht zustehen würden und gestattet Mitarbeitern der screenpulse Filmproduktion den Zugang zu den Räumen, in denen sich die Vorbehaltsware befindet.

7.7 Verwertung der Vorbehaltsware

Hinsichtlich der Verwertung der Vorbehaltsware gilt folgendes:

Die screenpulse Filmproduktion ist auch ohne Rücktritt vom Vertrag berechtigt, die Vorbehaltsware nach bestem Ermessen, insbesondere auch freihändig zu verwerten. Der bei der Verwertung erzielte Erlös wird abzüglich der dabei entstandenen Kosten und Zinsen auf die offene(n) Forderung(en) angerechnet. Ein Überschuss wird an den Kunden ausgekehrt.

An die screenpulse Filmproduktion abgetretene Forderungen können wir unmittelbar bei dem Dritten

einziehen. Die eingezogenen Forderungen werden abzüglich der der screenpulse Filmproduktion entstandenen Kosten und Zinsen mit dem Kaufpreis verrechnet. Ein Überschuss wird an den Kunden ausgekehrt.

7.8. Die von der screenpulse Filmproduktion gelieferten Videodateien dürfen zur Veröffentlichung im Internet nicht verändert oder umkodiert werden. Insbesondere dürfen die in den Meta-Tags enthaltenen Urheberangaben gem. § 13 UrhG nicht entfernt werden.

7.9. Von Youtube werden beim Hochladen die Meta-Tags standardmäßig entfernt. Darum muss bei Verwendung auf Youtube dort der Text

<http://screenpulse.de> Filmproduktion Videoproduktion München
als Urheberangabe ans Ende der Beschreibung eingefügt werden.

§ 8 Referenznutzung

Der Kunde räumt mit Auftragserteilung der screenpulse Filmproduktion das Recht ein, Kopien der von der screenpulse Filmproduktion bearbeiteten Filmsequenzen zu erstellen und nach Erstausstrahlung im Kino, TV bzw. Internet, jeweils zur Eigenwerbung, Präsentations- und Schulungszwecken zu nutzen. Dies schließt auch das Recht ein, die bearbeiteten Shots auf einem sog. Showreel oder auf der Webseite der screenpulse Filmproduktion zur Präsentation zu bringen sowie ein "making of" zu erstellen und dieses auf dem Showreel potentiellen Kunden oder bei Messen oder zu Schulungszwecken zur Präsentation zu bringen. Dieses Recht steht auch den beteiligten Mitarbeitern (in fester Anstellung oder freie Mitarbeiter) in Bezug auf die von ihnen jeweils bearbeiteten/erstellten Passagen/Leistungen zu.

§ 9 Gewährleistung

9.1 Die in Katalogen, Prospekten, Rundschreiben, Anzeigen, Abbildungen und vergleichbaren öffentlichen Anpreisungen der screenpulse Filmproduktion enthaltenen Angaben über Leistungen und Preise und dergleichen sind unverbindlich, soweit sie nicht ausdrücklich Vertragsinhalt werden.

9.2 Im Falle, dass der Leistung von der screenpulse Filmproduktion Mängel anhaften, die offenkundig sind, ist der Geschäftspartner verpflichtet diese binnen einer Frist von zwei Wochen, ab dem Zeitpunkt an dem die Leistung an den Geschäftspartner aufgrund des Vertrages übergeben wurde bzw. der Geschäftspartner zur Abnahme aufgefordert worden war, schriftlich und spezifiziert anzuzeigen. Erfolgt die Mängelrüge nicht rechtzeitig, hat dies den Ausschluss der Gewährleistung zur Folge.

9.3 Nimmt der Kunde eine mangelhafte Sache an, obwohl er den Mangel kennt, so stehen ihm die Ansprüche und Rechte bei Mängeln gemäß § 437 BGB nur zu, wenn er sich diese wegen des Mangels bei Abnahme vorbehält.

9.4 technische Abnahme

Die Abnahme hinsichtlich Filmwerken, Video- bzw. Tonaufnahmen bedeutet insbesondere eine Billigung der künstlerischen und technischen Qualität. Der Geschäftspartner oder ein von ihm Bevollmächtigter hat der screenpulse Filmproduktion unverzüglich nach Vorführung der Endfassung die Abnahme schriftlich zu bestätigen. Die Abnahme darf nicht verweigert werden, wenn die hergestellten Aufnahmen nach einem objektiven, handelsüblich nachvollziehbaren Maßstab den künstlerischen Vorgaben des Geschäftspartners bzw. dem genehmigten Drehbuch entsprechen und keine schwerwiegenden technischen Mängel aufweisen. Besteht die Mängelrüge zu Recht, steht es der screenpulse Filmproduktion frei, Verbesserung, Nachtrag des Fehlenden oder Ersatzlieferung, Preisminderung oder Schadenersatz zu leisten. Betrifft die Mängelrüge Ton- bzw. Bildtonaufnahmen muss die screenpulse Filmproduktion die Möglichkeit der Prüfung erhalten. Zum Nachbesserungsversuch wird der screenpulse Filmproduktion eine Frist von 30 Tagen eingeräumt. Die screenpulse Filmproduktion ist innerhalb dieser Frist zum mehrmaligen Nachbesserungsversuch berechtigt, soweit dies dem Kunden zumutbar ist. Aufgrund der Subjektivität von Ton- und Bildtonaufnahmen sowie der handelsüblichen Abweichungen aufgrund von Material- und

Technikeigenschaften liegt die Ton- und Farbabstimmung im Ermessen der screenpulse Videoproduktion.

9.5 Wählt der Kunde wegen eines Mangels nach gescheiterter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Schadensersatzanspruch wegen des Mangels zu.

9.6 Nimmt der Kunde die screenpulse Filmproduktion ohne Gewährleistungsanspruch unberechtigt auf Gewährleistung in Anspruch, so hat er der screenpulse Filmproduktion alle im Zusammenhang mit der Überprüfung des Materials entstehenden Kosten zu ersetzen, sofern er ihre Inanspruchnahme leichtfertig, grob fahrlässig oder vorsätzlich zu vertreten hat.

9.7 Hat der Geschäftspartner den Leistungsgegenstand nach Feststellung eines offenkundigen und/oder versteckten Mangels weiterverwertet (durch Veräußerung, Bearbeitung, etc.) oder hat er eigenständig Verbesserungsarbeiten vorgenommen bzw. hätte der Geschäftspartner den Mangel feststellen müssen und hat er den Leistungsgegenstand weiterverwertet (durch Veräußerung, Bearbeitung, etc.) oder hat er eigenständig Verbesserungsarbeiten vorgenommen, folgt daraus der Ausschluss der Gewährleistung.

9.8 Wenn von der screenpulse Filmproduktion eine Leistung beschrieben oder sonstige Angaben über eine Leistung gemacht werden (bspw. In Preislisten, Kalkulationen, Katalogen, Briefverkehr, etc.) gilt dies nicht als ausdrücklich bedungene Eigenschaft der Leistung. Die screenpulse Filmproduktion ist dazu berechtigt von den getätigten Beschreibungen und Angaben abzugehen, wenn:

- die Abweichungen zumutbar sind und/oder
- die Brauchbarkeit nicht unzumutbar eingeschränkt wird und/oder
- technische Notwendigkeit für die Abweichung besteht.

9.9 Der Geschäftspartner gewährleistet, dass der auftragsgemäßen Leistungserbringung seitens der screenpulse Filmproduktion keine Gesetze, Verordnungen, Gerichtsurteile, Verwaltungsakte, oder sonstige Rechtsetzungsakte bzw. Rechtsquellen entgegenstehen. Der Geschäftspartner gewährleistet weiter, dass er sämtliche zur Auftragserteilung an der screenpulse Filmproduktion erforderlichen Werknutzungsrechte, Leistungsschutzrechte, gewerbliche Schutzrechte, Auswertungsrechte, sonstige Rechte, Bewilligungen, Freistellungen und Genehmigungen erworben hat bzw. zur Auftragserteilung autorisiert und bevollmächtigt ist. Der Geschäftspartner stellt die screenpulse Filmproduktion hinsichtlich sämtlicher Ansprüche und Forderungen Dritter (Urheber, Verlage, Plattenfirmen, Verwertungsgesellschaften, Werknutzungsberechtigten, Leistungsschutzberechtigten und sonstigen Rechteinhabern) frei.

9.10 Allfällige Zurückbehaltungsrechte darf der Geschäftspartner nur dann geltend machen, wenn diese aus dem gleichen Vertragsverhältnis bestehen. Wird ein unverhältnismäßig hoher Anteil der Gegenleistung zurückgehalten, ist die screenpulse Filmproduktion nicht zur Gewährleistung verpflichtet.

9.11 Die Länge eines Filmwerkes bzw. der Umfang eines Tonträgers ergibt sich aus dem Produktionsauftrag. Die Laufzeit gilt als eingehalten, wenn die Endfassung nicht mehr als 10 % von der vereinbarten Länge abweicht.

9.12 Garantien im Rechtssinne erhält der Kunde von der screenpulse Filmproduktion nicht.

§ 10 Allgemeine Bedingungen für Leistung und Berechnung

10.1 Durch die Auftragserteilung versichert der Kunde, dass er zur Erteilung des Auftrages sowie zur Vornahme aller damit zusammenhängenden Rechtsgeschäfte und Verfügungen befugt ist, dass behördliche Maßnahmen, gesetzliche Bestimmungen etc. der Auftragserteilung nicht entgegenstehen und dass von Verwertungsgesellschaften (z.B. GEMA, etc.) wahrgenommene Rechte gewahrt sind. Der Kunde verpflichtet sich zur Lieferung sämtlicher für die Auftragsbearbeitung erforderlichen Ausgangsmaterialien und aller begleitenden Unterlagen,

übernimmt die volle Sach- und Rechtsgewähr und stellt die screenpulse Filmproduktion von etwa erhobenen Ansprüchen Dritter vollständig frei. Vorbehaltlich anderer schriftlicher Vereinbarungen ist die screenpulse Filmproduktion berechtigt, den Kunden als kopierberechtigt und zur Vergabe von Unterlizenzen legitimiert anzusehen.

10.2 Die Prüfung und Begutachtung von Film-, Video- und Tonmaterialien, die der screenpulse Filmproduktion übergebenen wurden, ist nicht Teil unserer Leistungsverpflichtung, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wurde.

10.3 Der Kunde ist verpflichtet, für den vollen Versicherungsschutz (insbesondere Filmnegativ-, Videobänder- und Lagerversicherung) der der screenpulse Filmproduktion übergebenen bzw. für ihn verwahrten Gegenstände zu sorgen und ein zur Ersetzung des Ausgangsmaterials geeignetes Sicherheits- oder Zweitmaterial zur Verfügung zu halten. Der Kunde ist weiterhin verpflichtet, unverzüglich jeweils Änderungen der Anschrift, der Firma und der Rechteinhaber mitzuteilen sowie dritte Rechteinhaber über diese AGB zu informieren bzw. deren Einverständnis zu holen.

10.4 Die screenpulse Filmproduktion ist berechtigt, zur Ausführung von Kundenaufträgen Subunternehmen einzuschalten.

10.5 Für die Berechnung der geschuldeten Vergütung wird, sofern nichts anderes vereinbart ist, der von der screenpulse Filmproduktion im Angebot angegebene Preis ohne jeden Abzug zugrunde gelegt. Die Preise verstehen sich zzgl. MwSt.

10.6 Im Falle eines verbindlichen Angebotes ist der angegebene Preis nur insoweit verbindlich, soweit sich nach Auftragserteilung nicht Erweiterungen der Leistungen ergeben, die die screenpulse Filmproduktion nicht zu vertreten hat. Falls die vom Kunden vor der Auftragserteilung übermittelten Vorgaben bzw. das gelieferte und zu bearbeitende Material nicht den Anforderungen an die beauftragte Leistung entsprechen, werden die deshalb erbrachten Mehrleistungen zusätzlich in Rechnung gestellt.

10.7 Die screenpulse Filmproduktion ist berechtigt, für ihre Leistungen und/oder für Auftragsänderungen angemessene Vorauszahlungen zu verlangen. Wenn nichts anderes vereinbart wurde, beträgt die Vorauszahlung 50% der Auftragssumme vor Drehbeginn bzw. bei Abgabe einer ersten Fassung. Wird eine solche Vorauszahlung nicht erbracht, ist die screenpulse Filmproduktion berechtigt, die Fortsetzung der Auftragsarbeiten bis zur vollständigen Bezahlung der Vorauszahlung zu verweigern oder vom Auftrag unter Abrechnung der bereits erbrachten Teilleistungen zurückzutreten.

10.8 Für fest bestellte Dienstleistungen, Aufträge und gebuchte Termine, welche in der Folge innerhalb von 48 Stunden vor Beginn der vereinbarten Dienstleistung, Mietzeit oder des sonstigen Auftrags abgesagt oder storniert werden, wird eine Abstandsgebühr in Höhe von 50% der gesamten vereinbarten Auftragssumme in Rechnung gestellt, soweit diesbezüglich keine anderweitige Vermietung, Belegung oder Buchung erfolgen kann.

Für fest bestellte Dienstleistungen, Aufträge und gebuchte Termine, welche in der Folge innerhalb von 24 Stunden vor Beginn der vereinbarten Dienstleistung, Mietzeit oder des sonstigen Auftrags abgesagt oder storniert werden, wird eine Abstandsgebühr in Höhe von 100% der gesamten vereinbarten Auftragssumme in Rechnung gestellt, soweit diesbezüglich keine anderweitige Vermietung, Belegung oder Buchung erfolgen kann.

Sollte die screenpulse Filmproduktion aufgrund einer fest bestellten Dienstleistung, eines Auftrags oder eines gebuchten Termins ihrerseits feste Bestellungen oder Buchungen getätigt haben, so werden anfallende, unabwendbare Kosten bei Absage des zugrundeliegenden Auftrags in voller Höhe weiterberechnet.

Weitergehender Schadensersatz nach den gesetzlichen Vorschriften oder gem. Ziffer 4 bleibt von dieser Regelung unberührt.

10.9 Verpackungs- und Versandkosten gehen zu Lasten des Kunden und sind zusätzlich zu den vereinbarten Preisen zu entrichten. Alle Sendungen und Rücksendungen von und zur screenpulse

Filmproduktion sowie von und zu einem Subunternehmer oder auf Wunsch des Kunden von und zu einem anderen Auftragnehmer des Kunden erfolgen auf Gefahr und Kosten des Kunden.

10.10 Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche von der screenpulse Filmproduktion schriftlich anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind.

§ 11 Einzelne Leistungsbedingungen

11.1 Filmtechnische, Videotechnische und sonstige technische Leistungen

11.1.1 Alle von der screenpulse Filmproduktion im Rahmen einer Produktion hergestellte Materialien insbesondere Audio- und Videodateien, Mood-boards, Demofilme, Layouts, 3-D Modelle, Scripts, Titelvorlagen, sowie alle sonstigen zugehörigen von der screenpulse Filmproduktion hergestellten Dateien (z.B. Schnittlisten, Projekte, etc.) bleiben Eigentum der screenpulse Videoproduktion, unabhängig von der Vergütung der Leistung.

11.1.2 Werden auf Apparaturen der screenpulse Filmproduktion Bild- und /oder Tonaufnahmen überspielt oder verarbeitet, die ursprünglich nicht auf ihren bzw. auf von den von der screenpulse Filmproduktion zur Verfügung gestellten Apparaturen aufgenommen worden sind, so übernimmt die screenpulse Filmproduktion lediglich die Verpflichtung, die Umspielung / Verarbeitung fachmännisch durchzuführen. Die screenpulse Filmproduktion garantiert nicht, dass nicht von der screenpulse Filmproduktion erstelltes Material auf ihren Geräten einwandfrei wiedergegeben, verarbeitet oder kopiert werden kann.

11.1.3 Sind Film- oder Videoschnittarbeiten, die Erstellung oder Verarbeitung von Grafikdateien - z.B. für die Verwendung als Menüauswahl, Bauchbinde oder Filmtitel - sowie Tonaufnahmen und Tonmischungen von Filmen durch das Personal der screenpulse Filmproduktion vorzunehmen, ohne dass der Kunde oder ein von ihm benannter verantwortlicher Mitarbeiter (insbesondere Regisseur) anwesend ist, übernimmt die screenpulse Filmproduktion nur die Verpflichtung, diese Arbeiten technisch einwandfrei durchzuführen.

11.1.4 Die Beurteilung von Farben /Tönen wird subjektiv sehr unterschiedlich wahrgenommen. Soweit keine Anweisungen des Kunden vorliegen, erfolgt die Abstimmung der Farben/Töne bei der Ausführung des Auftrags nach dem Ermessen des zuständigen Technikers/Tonmeisters.

11.2 Aufbewahrung und Speicherung

Aufbewahrung von Filmen und anderen: Die Aufbewahrung von der screenpulse Filmproduktion übergebenen digitalen oder analogen Bild- und Tondatenträgern oder sonstiger Materialien erfolgt für die Dauer des Erstbearbeitungsauftrags unentgeltlich. Eine über die Bearbeitungszeit hinausgehende Aufbewahrung ist nicht Teil der Leistungsverpflichtung der screenpulse Videoproduktion, es sei denn, dass dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

§ 12 Haftung und Haftungsbeschränkungen

Die nachstehende Haftungsbegrenzung erstreckt sich bei Auftragserteilung auch rückwirkend auf das vorvertragliche Verhältnis:

12.1 Die screenpulse Filmproduktion übernimmt gegenüber ihren Geschäftspartnern Haftung nur bei grobem Eigenverschulden und bei grobem Verschulden ihrer gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten und einfachen Erfüllungsgehilfen und zwar in sämtlichen Fällen verschuldensabhängiger vertraglicher Ansprüche, positiver Vertragsverletzung und sonstiger unerlaubter Handlung. Die screenpulse Filmproduktion haftet in sonstigen Fällen des Eigenverschuldens für die im ersten Satz genannten Personen nur, wenn eine wesentliche Pflicht aus dem Vertrag verletzt wurde und auch nur dann, wenn es sich um typische Verletzungen dieser vertraglichen Pflicht handelt und der Schaden vorhersehbar war.

12.2 Die screenpulse Filmproduktion übernimmt keine wie auch immer geartete Haftung hinsichtlich

sämtlicher sonstiger über verschuldensabhängige Haftung hinausgehende Tatbestände bzw. Rechtsgrundlagen.

12.3 Die screenpulse Filmproduktion übernimmt keine Haftung und/oder Vorleistungen bei Nicht- oder Spätleistung seitens Dritter.

12.4 Die screenpulse Filmproduktion übernimmt keine Haftung für Datenverlust, Beschädigung oder Löschung von Bild- bzw. Tonaufzeichnungen, wenn die gelieferten Daten-, Text-, Bild- bzw. Tonträger fehlerhaft waren. Gleiches gilt insbesondere auch, wenn die Daten-, Text-, Bild- bzw. Tonaufzeichnungen in digitalisierter Form auf Datenträger, per Internet, Glasfaseroptik und sonstige auch zukünftige Daten-, Bild bzw. Tonübertragungstechniken an die screenpulse Filmproduktion übertragen, geliefert bzw. gesendet werden und Datenverlust, Beschädigung oder Löschung aufgrund eines Fehlers der Datenübertragungsweise, -systems, bzw. -technik entstanden ist.

12.5 Wird seitens der screenpulse Filmproduktion fremdes Material für den Geschäftspartner gelagert bzw. aufbewahrt, so haftet die screenpulse Filmproduktion nur für die Sorgfalt, die sie in eigenen Angelegenheiten aufwendet.

12.6 Die screenpulse Filmproduktion übernimmt keine Haftung für die Rücksendung, -übertragung bzw. -lieferung von Daten-, Text-, Bild- bzw. Tonmaterial. Ebenso übernimmt die screenpulse Filmproduktion keine Haftung, wenn Daten-, Text-, Bild- oder Tonmaterial von oder zu einem Drittunternehmen übertragen, geliefert bzw. gesendet wird.

12.7 Die screenpulse Filmproduktion übernimmt auch dann keine Haftung, wenn die Daten-, Text-, Bild- bzw. Tonmaterialübertragung, -lieferung bzw. -sendung von einer durch die screenpulse Filmproduktion autorisierten Person durchgeführt wurde.

12.8 Der Geschäftspartner ist zu entsprechendem Versicherungsschutz seines Daten-, Text-, Bild- bzw. Tonmaterials verpflichtet.

12.9 Hinsichtlich der Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen liegt die Beweislast in jedem Fall beim Geschäftspartner.

12.10 Für den Fall, dass die screenpulse Filmproduktion Auftragnehmerin ist, ist die Haftung für Schadenersatz und Gewährleistung auf die Höhe des Werkvertragentgeltes begrenzt.

§ 13 Verjährung

13.1 Die Gewährleistungsfrist für Mängel beträgt ein Jahr ab Abnahme der Leistung.

13.2 Soweit eine Haftung der screenpulse Filmproduktion auf Schadensersatz nicht nach Maßgabe der § 12 ausgeschlossen ist, verjähren Ansprüche auf Ersatz eines Schadens, der auf der Mangelhaftigkeit des Werks beruht, innerhalb von einem Jahr, beginnend mit dem Schluss des Jahres, in dem der Kunde Kenntnis vom schadensbegründenden Ereignis erlangt hat oder ihm dieses infolge grober fahrlässiger Unkenntnis verborgen geblieben ist, spätestens jedoch 2 Jahre nach Abnahme der vertragsgegenständlichen Leistung. Alle anderen Ansprüche auf Schadensersatz verjähren, soweit nicht die Haftung der screenpulse Filmproduktion nach Maßgabe des § 12 entfällt, innerhalb von einem Jahr nach Abnahme der Leistung.

§ 14 Schlussbestimmungen

14.1 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.

14.2 Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser AGB's unwirksam, so bleibt ihre Gültigkeit im Übrigen unberührt.